

ges absehen. Der übergeleitete, Unterhaltsanspruch und der Aufschlag unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Die Vollstreckung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlages durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf Grund eines Vollstreckungsauftrages des staatlichen Organs gemäß der Bestimmung des § 88 der Zivilprozeßordnung.

Gewährung einer staatlichen Beihilfe

§ 15

(1) Endet die staatliche Unterhaltsvorauszahlung, weil der Vollstreckungstitel wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder weil aus diesem Grunde die Vollstreckung gerichtlich eingestellt oder für unzulässig erklärt wurde, wird dem noch nicht volljährigen Unterhaltsgläubiger unabhängig vom Einkommen des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers eine staatliche Beihilfe in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung² gewährt.

(2) Zur Vermeidung von Härten können der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz festlegen, daß auch in anderen als den im Abs. 1 festgelegten Fällen eine Beihilfe zu gewähren ist.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten durch das staatliche Organ gezahlt, das zuvor die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat. Das staatliche Organ hat den Erziehungsberechtigten bei Beendigung der Unterhaltsvorauszahlung über die Möglichkeit der Beihilfe zu informieren und ihn bei der Antragstellung zu unterstützen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Abs. 1 beizufügen. Unterhaltsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben ferner bei Antragstellung sowie danach jährlich zum 1. Oktober einen Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, das Bestehen eines Lehrverhältnisses oder die Durchführung eines Direktstudiums vorzulegen. Die §§ 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Die Gewährung der Beihilfe gemäß § 15 endet

- a) bei Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten,
- b) bei Entstehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag zur Rente des Unterhaltsverpflichteten für den Unterhaltsberechtigten,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der Unterhaltsberechtigte ein Arbeitsverhältnis gemäß § 39 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches beginnt,
- d) mit Ablauf des Monats, der der Vollendung des 18. Lebensjahres des Unterhaltsberechtigten folgt,
- e) wenn der Unterhaltsberechtigte auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen oder in eine Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens aufgenommen wird,
- f) wenn sich der Unterhaltsgläubiger im Strafvollzug befindet.

(2) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, dem staatlichen Organ die für die Entscheidung über den Antrag auf Beihilfe erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen sowie unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe weggefallen sind. Verletzt er diese Pflichten, ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Auf die Rückforderung der Beihilfe findet § 13 entsprechende Anwendung.

² Z. Z. gilt die Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), § 18.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

Beschwerde

§ 17

(1) Wird die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7 oder der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 ganz oder teilweise abgelehnt oder beendet, hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — oder das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers darüber einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung und gegen die Beendigung der Gewährung staatlicher Unterhalts Vorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7, gegen die Rückzahlungsaufforderung gemäß § 13 Abs. 3 sowie gegen die Ablehnung, die Beendigung und die Rückforderung der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber ist der von der Entscheidung Betroffene zugleich mit der Entscheidung zu belehren. Gegen Maßnahmen im Informationshilfungsverfahren gemäß den §§ 3 bis 5, gegen die Erteilung, Ablehnung und Befristung einer Bestätigung gemäß den §§ 8 und 9 sowie gegen die Überleitung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 14 ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde gegen eine Rückzahlungsaufforderung hat aufschiebende Wirkung.

§ 18

(1) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Fachorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren.

(2) Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern bekanntzugeben und zu begründen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Gesundheitswesen, der Minister der Justiz und der Minister für Volksbildung.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Heusinger
Minister der Justiz